

Richtlinien

Über die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Wipperfürth zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen

(gültig ab 01.01.2002)

1. Grundsätze und Förderungsabsicht:

Durch die Förderung von Bildungsmaßnahmen soll jungen Menschen die Möglichkeit geschaffen werden, an außerschulischen Angeboten mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung teilzunehmen.

Bildungsveranstaltungen richten sich sowohl an haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen der Jugendarbeit (Multiplikatoren) als auch an die jungen Menschen selbst.

2. Beihilfeberechtigte Träger:

2.1 Beihilfeberechtigte sind die im Stadtgebiet Wipperfürth tätigen, gem. § 75 KJHG anerkannten Träger der freien Jugendhilfe. Im Sinne des § 74 KJHG können auch Einzelmaßnahmen nicht anerkannter Träger gefördert werden, sofern diese Förderung nicht dauerhaft geschieht.

2.2 Gefördert werden TeilnehmerInnen

- die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes haben.

- es können bis zu 3 TeilnehmerInnen aus Städten und Kreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Jugendamtes gefördert werden, wenn mit den entsprechenden Kommunen eine Verwaltungsvereinbarung besteht.

3. Voraussetzung der Förderung:

3.1 Gefördert werden Bildungsveranstaltungen, die entweder als Tagesveranstaltungen ohne Übernachtung mit mindestens 3 Unterrichtsdoppelstunden à 90 Minuten oder als Wochenendveranstaltung mit Übernachtung und insgesamt mindestens 6 Unterrichtsdoppelstunden à 90 Minuten durchgeführt werden.

3.2 Soweit Haushaltsmittel nach Bezuschussung der Maßnahme nach 3.1 noch zur Verfügung stehen, können mehrtägige Veranstaltungen mit mindestens 3, maximal 6 Übernachtungen und mindestens 3 Unterrichtsdoppelstunden à 90 Minuten je Tag bezuschußt werden.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, gewerkschaftlichen, musischen oder parteipolitischen Charakter haben.

4. Gruppenstärke und Altersbegrenzung:

Die Teilnehmerzahl muß mindestens 10 zuschlußfähige TeilnehmerInnen betragen. Zuschußfähig sind junge Menschen, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 14. bis 27. Lebensjahr vollenden. TeilnehmerInnen können auch älter als 27 Jahre sein, wenn die Teilnahme im Interesse der Jugendarbeit liegt.

Bei Freizeitschulungen, Grund- und Aufbaukursen für JugendgruppenleiterInnen müssen die TeilnehmerInnen mindestens 15 Jahren alt sein; eine Altersbegrenzung nach oben entfällt.

Für LeiterInnen von Bildungsveranstaltungen gilt keine Altersbegrenzungen; dies gilt ebenso für ReferentInnen.

Die/der verantwortliche LeiterIn von Bildungsveranstaltungen muß InhaberIn einer JugendgruppenleiterIn-Card sein oder eine sonstige pädagogische Qualifikation nachweisen können.

5. Versicherungsschutz:

Der Träger der Maßnahme hat bei Antragstellung rechtsverbindlich zu erklären, dass für alle Teilnehmer ein ausreichender Versicherungsschutz (Unfall-, Haftpflicht- und gegebenenfalls Rechtsschutz) besteht.

6. Höhe des Zuschusses:

6.1 Die Höhe des Zuschusses beträgt 5,11 € pro TeilnehmerIn und Veranstaltungstag, dies gilt auch für LeiterInnen, BetreuerInnen, ReferentInnen und ggf. Küchenpersonal.

6.2 Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Das Jugendamt ist ermächtigt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zwecke einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung an alle AntragstellerInnen aufzuschlüsseln, soweit dies erforderlich ist.

6.3 Andere öffentliche Mittel sind in Anspruch zu nehmen. Soweit ausreichend Mittel der Stadt Wipperfürth zur Verfügung stehen, wird der Zuschuß in Höhe des festgelegten Tagessatzes gewährt, höchstens jedoch zur Abdeckung der entstandenen Finanzierungslücke.

6.4 Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

7. Antragsverfahren:

7.1 Der Träger der Maßnahme reicht einen Antrag unter Verwendung der beim Jugendamt erhältlichen Formblätter bis spätestens 30.04. des Jahres, in dem die Maßnahme stattfindet, ein. Bei Maßnahmen, die vor dem 30.04. eines Jahres stattfinden, muß der Antrag einen Monat vor Beginn der Bildungsveranstaltung gestellt werden.

7.2 Nach dem 30.04. gemeldete Maßnahmen können nur im Rahmen evtl. zur Verfügung stehender Restmittel gefördert werden.

7.3 Dem Antrag ist ein ausführliches Programm der Maßnahme, aus dem Name und Beruf der ReferentInnen, TeilnehmerInnenkreis, Themen, Anzahl der Unterrichtseinheiten und voraussichtliche Kosten ersichtlich sein müssen, beizufügen.

8. Verwendungsnachweis:

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält die/der AntragstellerIn Formblätter zur Führung des Verwendungsnachweises. Die Formblätter sind vom Träger der Maßnahme vollständig auszufüllen und unter Beifügung einer Liste mit eigenhändiger Unterschrift aller TeilnehmerInnen innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme dem Jugendamt vorzulegen.